



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Grundstücke und Gebäude
Management des Eigentums

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 34 11
info.agg@be.ch
www.be.ch/agg

Amt für Grundstücke und Gebäude, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Herren
Wolfgang Ellenberger
Urs Schwalm
Kronengasse 24
5400 Baden

Unsere Referenz: 2020.BVD.2417 / Dok: 2766112

07. März 2023

Aneignung von herrenlosem Land: Ihre Schreiben vom 19.12.2022, 26.12.2022 und 01.01.2023

Sehr geehrte Herren

Gerne bestätigen wir den Erhalt Ihrer Schreiben vom 19. und 26. Dezember 2022 sowie vom 1. Januar 2023 erhalten zu haben.

Die Aneignung von herrenlosem Land im Sinne von Artikel 658 Absatz 2 bzw. Artikel 664 ZGB durch Private setzt dessen Aufnahme als Grundstück ins Grundbuch sowie die Bewilligung des Kantons Bern voraus (Art. 77 EG ZGB). Zuständige Behörde für die Erteilung einer Bewilligung ist das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. g OrV BVD.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass es sich bei dem von Ihnen um Aneignung beantragten Land weder um ein im Grundbuch aufgenommenes Grundstück noch um ein vermessenes Grundstück handelt und dieses demzufolge nicht aneignungsfähig ist. Darüber hinaus werden Teile des Landes bereits genutzt. Damit fehlt die Grundlage für eine Bewilligung. An solchen, nicht vermessenen und nicht im Grundbuch aufgenommenen öffentlichen Gewässern und dem der Kultur nicht fähigen Lande und den daraus entspringenden Quellen kann zudem unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises auch gar nicht Privateigentum bestehen. Vorliegend sind uns keine Indizien ersichtlich, dass der Nachweis von Privateigentum gelingen könnte.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Amt für Grundstücke und Gebäude

Daniel Conca
Bereichsleiter Management des Eigentums

Kopie per Mail

→ Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Interlaken, Stefan Weber